den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, selbst wenn dieser die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Deshalb ist ein besonderes Verfahren vorgesehen worden, durch das ein mittelbarer Zugang zu den medizinischen Unterlagen über die Einschaltung eines von dem Beamten benannten Vertrauensarztes geschaffen worden ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 140/86 *

I — Sachverhalt

1. Frau Gisela Strack ist die Witwe und anspruchsberechtigte Hinterbliebene des Gerhard Strack, der als Techniker im Atomforschungszentrum der Europäischen Gemeinschaften in Geel (Belgien) Beamter der Kommission gewesen war.

2. Am 9. September 1970 wurde Herr Strack, zu dessen Aufgaben die Herstellung von „Targets", d. h. Standardproben mit bekannter Radioaktivität, gehörte, einer radioaktiven Kontaminierung ausgesetzt, die im Einatmen von Plutoniumstaub bestand. Weder der Betriebsarzt noch der Strahlenschutzbeauftragte untersagten Herrn Strack das Weiterarbeiten.

3. Nachdem er einen Herzinfarkt erlitten hatte, wurde Herr Strack 1973 auf seinen Antrag im Rahmen des Volontariats vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

4. Am 18. Juli 1979 machte Dr. Semiller, der Leiter des Ärztlichen Dienstes der Kommission für das außerhalb von Brüssel beschäftigte Personal, der Verwaltung eine Verdachtserklärung auf Vorhandensein einer Berufskrankheit im Sinne von Artikel 3 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten (im folgenden: die Regelung).

5. Am 25. September 1980 stellte Herr Strack, der sich in der Zwischenzeit in der Bundesrepublik Deutschland verschiedenen ärztlichen Untersuchungen unterzogen hatte, bei der Verwaltung der Kommission einen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit.

6. Nach dem am 13. Februar 1981 eingetretenen Tod des Herrn Strack leitete die Kommission eine Untersuchung ein und ließ verschiedene Sachverständigengutachten erstellen.

7. Am 30. Juni 1983 teilte Herr Burke, Mitglied der Kommission, der Klägerin mit, daß die Prüfung des Falles fortgesetzt werde, obwohl die aufgenommene Menge an Radioaktivität unter den zulässigen Höchstmengen liege.

8. Nach einem Briefwechsel zwischen den Dienststellen der Kommission und der Klägerin fand in Brüssel eine Unterredung statt, bei der es der Klägerin und ihrem Anwalt

* Verfahrenssprache: Deutsch.

gestattet wurde, die Personalakte von Herrn Strack einzusehen.

9. Am 24. Mai 1985 teilte der Anwalt der Klägerin der Kommission mit, daß die Akte lückenhaft sei, und beantragte gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts Einsicht in die vollständige Personalakte von Herrn Strack und in die vollständige Akte über den Betriebsunfall vom 17. Dezember 1970 sowie in sämtliche ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen.

10. In ihrer Antwort vom 2. Juli 1985 teilte die Kommission der Klägerin mit, daß sie als Erbin des Herrn Strack, dessen Personalakte gemäß Artikel 26 des Statuts, der den Inhalt der Personalakten und die Voraussetzungen für die Einsichtnahme angibt, einsehen könne. Die Kommission wies außerdem darauf hin, daß sie einen Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 73 des Statuts betreffend die Sicherung bei Berufskrankheiten und Unfällen vorbereitet habe. Im Rahmen des in den Artikeln 21 ff. der Regelung vorgesehenen Verfahrens könne die Klägerin beantragen, daß die diesem Entscheidungsentwurf zugrunde liegenden ärztlichen Berichte einem Arzt ihrer Wahl übermittelt würden.

11. Am 31. Juli 1985 benannte die Klägerin Professor Kuni als den Arzt, an den die ärztlichen Berichte übersandt werden sollten.

Am 9. August 1985 beantragte der Anwalt der Klägerin förmlich die Anrufung des in Artikel 23 der Regelung vorgesehenen Ärzteausschusses.

12. Am 29. Oktober 1985 legte die Klägerin gegen die Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1985 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eine Beschwerde ein, in der sie unter anderem ausführte, daß die Personalakte ihres verstorbenen Ehemannes nicht vollständig sei und auch kein Verzeichnis aller Schriftstücke enthalte; sie entspreche daher nicht den Erfordernissen des Artikels 26 des Statuts.

13. Durch Entscheidung vom 27. Februar 1986 stellte die Kommission fest, daß sie der Klägerin gestattet habe, die Personalakte ihres verstorbenen Ehemannes in den Diensträumen der Kommission einzusehen und daß sie ihr gemäß Artikel 21 der Regelung alle den Unfall vom September 1970 betreffenden Schriftstücke zugänglich gemacht und sie mithin in die Lage versetzt habe, von der Begründung für den Entscheidungsentwurf der Kommission Kenntnis zu erhalten und abzuwägen, inwieweit eine Anrufung des Ärzteausschusses zweckmäßig sei. Die Kommission räumte ein, daß die Personalakte des Herrn Strack nicht allen Formerfordernissen des Artikels 26 entspreche.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Mit Klageschrift, die am 5. Juni 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Klägerin Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1986 erhoben.

2. Die *Klägerin* beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten in den Schreiben vom 2. und 30. Juli 1985 in der Form der Beschwerdeentscheidung vom 27. Februar 1986 insoweit für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben, als der Klägerin das Recht zur Akteneinsichtnahme in die vollständige Personalakte des Herrn Gerhard Strack verweigert wurde;

— die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Einblick in die vollständige Personalakte des Herrn Gerhard Strack zu gewähren, die sämtliche sein Dienstverhältnis betreffenden Schriftstücke und jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung enthält, insbesondere

— die Protokolle der regelmäßigen ärztlichen Routineuntersuchungen,

— die tatsächlichen Feststellungen des Hergangs des Arbeitsunfalls vom September 1970 durch die zuständigen Beauftragten der Beklagten im Jahr 1970 und im Februar 1983, auch des Strahlenschutzbeauftragten,

— die medizinischen Feststellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom September 1970 durch die von der Beklagten beauftragten Ärzte und Gutachter;

— die Beklagte zu verurteilen, eine einheitliche Personalakte entsprechend Artikel 26 des Statuts herzustellen, die alle das Dienstverhältnis des verstorbenen Herrn Gerhard Strack betreffenden Dokumente enthält.

3. Die *beklagte Kommission* beantragt,

— die Klageanträge als unzulässig abzuweisen;

— sie, soweit zulässig, als unbegründet abzuweisen.

4. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission aufgefordert, eine Reihe von Fragen zu beantworten; dieser Aufforderung ist die Kommission innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit*

1. Die *Kommission* macht geltend, mit ihren Anträgen begehre die Klägerin Einsicht in die vollständige Personalakte ihres verstorbenen Ehemannes im Sinne von Artikel 26 des Statuts, die insbesondere die Protokolle der ärztlichen Routineuntersuchungen, die den Arbeitsunfall im Jahre 1970 betreffenden Feststellungen und die im Zusammenhang mit diesem Vorfall getroffenen ärztlichen Feststellungen umfasse. Die Klageanträge seien unzulässig, soweit mit ihnen die Einsichtnahme in die ärztlichen Unterlagen begehrt werde. Zum Dienstverhältnis im Sinne von Artikel 26 des Statuts gehörten nämlich Entscheidungen betreffend die Ernennung, die Einweisung in eine Stelle, die dienstrechtliche Stellung sowie die Schlußentscheidung über das Ende des Dienstverhältnisses, nicht aber die in der Klageschrift angegebenen ärztlichen Schriftstücke. Die Klägerin habe die Personalakte ihres Ehemannes einsehen können. Ihr rechtliches Interesse bestehe in der Anerkennung der Krankheit, an der ihr Ehemann gestorben sei, als Berufskrankheit. Da die Schriftstücke der Personalakte keinen Bezug zu diesem Problem hätten, stünden die in der Akte festgestellten Formfehler in keinem Zusammenhang mit dem Anliegen der Klägerin.

2. Die *Klägerin* trägt vor, die Klagevoraussetzungen gemäß Artikel 90 und 91 des Statuts lägen vor. Sie habe bei der Kommission einen Antrag auf Einsicht in die Personalakte und/oder die den Dienstunfall betreffenden Unterlagen sowie die entsprechenden ärztlichen Feststellungen gestellt. Ihre Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung sei zurückgewiesen worden; dagegen habe sie jetzt beim Gerichtshof Klage erhoben.

Mit den Klageanträgen werde sowohl die Einsicht in alle Schriftstücke begehrt, die Bestandteil der Personalakte im Sinne von Artikel 26 seien, als auch die Einsicht in die ärztlichen Unterlagen, die sich in einer besonderen Akte oder außerhalb einer Akte befänden, selbst wenn sie rechtlich nicht zu einer Personalakte gehören sollten.

Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte sei nicht dadurch erledigt, daß sie darin habe Einsicht nehmen können, da die Akte unvollständig gewesen sei. Sie könne ein unzweifelhaftes rechtliches Interesse geltend machen, da man berechtigterweise annehmen könne, daß die fehlenden Unterlagen in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stünden.

B — *Zur Begründetheit*

1. Die *Klägerin* trägt vor, nach Artikel 26 des Statuts sei für jeden Beamten eine Personalakte anzulegen, die sämtliche das Dienstverhältnis des Beamten betreffenden Schriftstücke umfasse, und zwar fortlaufend numeriert und lückenlos eingeordnet, einschließlich der einen Arbeitsunfall betreffenden medizinischen Feststellungen, Gutachten und Berichte, die in einem inneren Zusammenhang mit den von dem Beamten wahrgenommenen Aufgaben stünden. Die Kommission könne sich nicht auf die Vertraulichkeit dieser Unterlagen oder die ärztliche Schweigepflicht dafür berufen, daß sie diese Schriftstücke in eine besondere Akte aufnehme und es ablehne, sie dem Beamten oder seiner Erbin zugänglich zu machen. Die ärztliche Schweigepflicht könne gegebenenfalls einem Beamten entgegengehalten werden, der Patient sei und dessen körperliche und geistige Beschaffenheit zu beurteilen sei, nicht aber dem Rechtsnachfolger des verstorbenen Beamten im Sinne von Artikel 73 des Statuts; im übrigen habe der verstorbene Ehemann der Klägerin die Ärzte ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Verpflichtung der Verwaltung, gemäß Artikel 26 eine vollständige Personalakte anzulegen, hindere sie nicht daran, bestimmte Schriftstücke in einen Teil dieser Akte aufzunehmen, der von Dritten nur beschränkt eingesehen werden könne.

Nach deutschem Beamtenrecht habe der Beamte ebenso wie seine Hinterbliebenen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte, zu der auch ärztliche Unterlagen gehörten.

Hier gehe es nicht um eine Pflicht der Verwaltung zur Rücksichtnahme gegenüber einem kranken Beamten, sondern um eine Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht zur Information der Erbin. In seinen Urteilen vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 121/76 (Moli, Slg. 1977, 1971) und vom 13. April 1978 in der Rechtssache 75/77 (Mollet, Slg. 1978, 897) habe der Gerichtshof anerkannt, daß der Betroffene einen Anspruch darauf habe, unmittelbar oder mittelbar in Unterlagen mit ärztlichem Inhalt Einblick zu nehmen, die Grundlage einer Entscheidung der Verwaltung seien.

Die Kommission könne auch nicht auf die Vorschriften der Regelung verweisen, um die Tragweite des Artikels 26 einzuschränken. Das Recht der Klägerin, ihre Ansprüche nach dem Statut im Sinne von Artikel 73 zu verwirklichen, hänge von der Möglichkeit ab, in die vollständige Personalakte Einblick zu nehmen. Die Auslegung, die der Gerichtshof dieser Regelung in seinem Urteil vom 21. Mai 1981 in der Rechtssache 156/80 (Morbelli, Slg. 1981, 1357) gegeben habe und wonach sich die Überprüfung durch den Gerichtshof auf Fragen in bezug auf die Bildung und die ordnungsgemäße Tätigkeit des in den Artikeln 19 und 23 dieser Regelung vorgesehenen Ausschusses beschränke und sich nicht auf die ärztlichen Beurteilungen im eigentlichen Sinne beziehen könne, sei nicht haltbar; Artikel 28 gewährleiste nämlich für den Betroffenen den vollen Beschwerdeweg und Rechtsschutz und impliziere damit, daß sämtliche Tatsachen vorgetragen und bewiesen werden müßten, insbesondere die Elemente einer Berufskrankheit oder eines Berufsunfalls. Eine Beschneidung der rechtlichen Über-

prüfbarkeit des einer Entscheidung der Verwaltung vorausgehenden tatsächlichen und medizinischen Sachverhalts würde in das elementare Persönlichkeitsrecht des einzelnen Beamten eingreifen. In keinem Mitgliedstaat gelte eine derartige Regelung.

Die Klägerin habe das in den Artikeln 21 ff. der Regelung vorgesehene Verfahren in Gang gesetzt, um ihre Rechte zu wahren, sobald die Kommission ihr den Entscheidungsentwurf zugeleitet habe, ohne deswegen auf ihr Recht zu verzichten, die Akte persönlich einzusehen. Artikel 21 der Regelung, wonach die Kommission dem Anspruchsberechtigten einen Entscheidungsentwurf zuzustellen habe, dem die Stellungnahme des oder der von dem Organ bestellten Ärzte beigefügt sei, und Artikel 23, der die Möglichkeit vorsehe, einen Ärzteausschuß hinzuzuziehen, hätten nur dann einen Sinn, wenn der Anspruchsberechtigte die Möglichkeit habe, diese Stellungnahme an den tatsächlichen Erkenntnissen über den Hergang des Betriebsunfalles und den diesen betreffenden medizinischen Feststellungen zu messen. Der Anspruchsberechtigte müsse das mit der Einleitung dieses Verfahrens verbundene Kostenrisiko einschätzen können. Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 könnten der Beamte oder die Anspruchsberechtigten beantragen, daß der vollständige ärztliche Bericht einem Arzt ihrer Wahl übersandt werde, ohne daß die Art und der Umfang dieses Berichtes angegeben würden. Diese Vorschrift sei dahin auszulegen, daß der Beamte oder der Anspruchsberechtigte immer noch die Möglichkeit habe, die Akte am Sitz der Verwaltung einzusehen, und daß die Akte oder ein Teil der Akte in dem durch diese Vorschrift erfaßten außergewöhnlichen Fall an den bezeichneten Arzt übersandt werden könne. Das Verhalten der Kommission habe die Klägerin daran gehindert, zu medizinischen Sachverhalten und Problemen Stellung zu nehmen und die Kommission gegebenenfalls davon zu überzeugen, daß die ärztlichen Gutachten, die sie habe erstellen lassen, von fehlerhaften Prämissen ausgingen oder Fehler enthielten. Es bestehe die Gefahr, daß der Ärzteausschuß in den vorangegangenen Begutachtungen enthaltene Fehler übernehme.

Von den Dokumenten, die sich in der Personalakte befinden müßten, seien die folgenden Unterlagen zu erwähnen: die von Dr. Semiller erstattete Verdachtsanzeige über das Vorliegen einer Berufskrankheit im Sinne von Artikel 3 der Regelung, das Protokoll des Unfalls sowie der Bericht des Strahlenschutzbeauftragten. Diese Unterlagen müßten im übrigen nach den Vorschriften der Richtlinie 76/579/Euratom des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der überarbeiteten Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (ABl. L 187, S. 1) erstellt werden, ebenso wie der Bericht, der Feststellungen über die Art des verseuchenden Materials enthalte, und das Protokoll der einzelnen besonderen Untersuchungsmethoden, die nach dem Unfall angewandt worden seien. Weder die Klägerin noch im übrigen auch der von ihr beauftragte Arzt hätten aber zu diesen Unterlagen Zugang erhalten.

Die Kommission könne nicht behaupten, daß die Klägerin mit ihrem Vorgehen und insbesondere mit dem langsamen Ablauf der Untersuchungs- und Begutachtungsverfahren einverstanden gewesen sei.

2. Die *Kommission* trägt vor, der Antrag der Klägerin, mit dem sie Einsicht in die medizinischen Unterlagen begehre, soweit diese zur Personalakte im Sinne von Artikel 26 des Statuts gehörten, sei nicht begründet. Medizinische Unterlagen beträfen nicht das Dienstverhältnis des Beamten und könnten nicht Inhalt der Personalakte sein. Die Ausführungen der Klägerin zum deutschen Recht seien unerheblich, da die Kommission allein zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts

verpflichtet sei. Im Gemeinschaftsrecht sei die Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen und deren Weitergabe aber nur im Rahmen des durch die Regelung eingeführten Verfahrens möglich, das die Klägerin übrigens in Gang gesetzt habe.

Der Antrag der Klägerin auf Einsichtnahme in besondere Unterlagen der medizinischen Akte sei ebenfalls als unbegründet abzuweisen. Der Schutz der Interessen eines Beamten oder der Anspruchsberechtigten im Rahmen des Artikels 73 des Statuts werde durch ein ausdrücklich geregeltes Verfahren gewährleistet, dessen abschließenden und erschöpfenden Charakter der Gerichtshof anerkannt habe (Urteil vom 21. Mai 1981, Morbelli, a. a. O.). Die Verpflichtung zur Begründung einer beschwerenden Entscheidung werde in dem fraglichen Fall mit den Erfordernissen der ärztlichen Schweigepflicht dadurch in Einklang gebracht, daß der Betroffene einen Anspruch darauf habe, daß der ärztliche Bericht einem Arzt seiner Wahl mitgeteilt und ein Ärzteausschuß einberufen werde, dem die gesamte Akte übersandt werde. Es verstieße gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn die medizinische Akte darüber hinaus zugänglich gemacht würde (Beschluß vom 3. November 1980 in der Rechtssache 186/80 R, Suss, Slg. 1980, 3501).

Die Klägerin, die „medizinischer Laie" sei, könne kein rechtliches Interesse an einer getrennten Einsichtnahme in die medizinische Akte geltend machen, da sie dazu mittelbar über den von ihr benannten Arzt und den Ärzteausschuß Zugang habe. Da die durch die Arbeiten des Ärzteausschusses entstehenden Kosten von dem Organ übernommen würden, treffe die Klägerin kein finanzielles Risiko. Sie könne auch kein Recht auf Kontrolle der Arbeiten des Ärzteausschusses geltend machen, die, wie die Arbeiten des Invaliditätsausschusses, geheim seien. Der Gerichtshof habe im übrigen anerkannt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber ein Verfahren habe schaffen wollen, in dem die medizinischen Fragen Sachverständigen anvertraut sein sollten. In seinem Urteil vom 26. Januar 1984 in der Rechtssache 189/82 (Seiler, Slg. 1984, 229) habe sich der Gerichtshof lediglich die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Erteilung des Auftrags an den Ausschuß und der Durchführung des Auftrags durch den Ausschuß vorbehalten und die mit der Beweiserhebung und der Beurteilung der Fakten zusammenhängenden Fragen dem Ausschuß in eigener Verantwortung überlassen. Sämtliche medizinischen Unterlagen, einschließlich derjenigen, die nicht Bestandteil des dem Arzt der Klägerin übersandten ärztlichen Berichts seien, würden dem Ärzteausschuß übergeben, und der Mangel an Vertrauen, den die Klägerin zeige, sei nicht gerechtfertigt.

Die Klägerin sei von den verschiedenen Stadien des Verfahrens genau unterrichtet worden und hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, die Zustellung eines Entscheidungsentwurfs gemäß Artikel 21 der Regelung zu verlangen; sie könne daher nicht das angeblich hinhaltende Vorgehen der Kommission beanstanden.

IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

1. Auf die Aufforderung, anzugeben, welchen Inhalt der ärztliche Bericht hat, der gemäß Artikel 21 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten dem von dem Beamten benannten Arzt übersandt wird, trägt die *Kommission* vor, dieser enthalte alle Angaben, die der oder die von der Anstellungsbehörde beauftragten Ärzte ihrer Stellungnahme zugrunde gelegt hätten. Unterlagen internen Charakters, wie diejenigen, die die internen Diskussionen über die Einordnung der Krankheit als Berufsrisiko zum Gegenstand hätten, würden nicht als medizinische Unterla-

gen angesehen und gehörten nicht zum ärztlichen Bericht. Diese Unterlagen würden jedoch dem Arzt der Wahl des Anspruchsberechtigten auf dessen Antrag übersandt, was in der vorliegenden Rechtssache der Fall gewesen sei.

Die *Kommission* bejaht die Frage, ob der Bericht insbesondere das Protokoll über den Dienstunfall und die sich daran anschließenden ärztlichen Feststellungen enthält. Sie trägt jedoch vor, daß die am 9. September 1970 festgestellte Strahlenbelastung unterhalb der Euratomhöchstgrenzen gelegen habe, so daß weder Anlaß bestanden habe, auf einen Unfall zu schließen, noch auch ein Unfallprotokoll anzufertigen. Eine routinemäßige Ausmessung der Hände und der Arbeitskleidung des Herrn Strack habe keine Verseuchung ergeben; eine ärztliche Ausmessung der Körperoberfläche sei daher nicht als notwendig erachtet worden. Messungen mit dem Lung-Counter und eine Urinuntersuchung seien am 16. und am 17. September 1970, zwei Stuhlanalysen am 30. September 1970 und am 27. Januar 1971 erfolgt. Alle diese Untersuchungen seien Gegenstand von Protokollen gewesen. Die Meßdaten der Inkorporationsüberwachung durch den ärztlichen Dienst der Kommission in den Jahren 1959 bis 1973 hätten von Amts wegen zur Verfügung gestanden. Aufgrund dieser Daten habe Dr. Semiller eine interne Verdachtsanzeige erstattet. Weitere Urin- und Stuhlanalysen seien in der Zeit vom 1. Dezember 1978 bis zum 29. Februar 1980 durchgeführt worden. Der vollständige ärztliche Bericht des von der Kommission benannten Arztes sei auf der Grundlage dieser Protokolle erstellt worden.

2. Auf die Aufforderung, anzugeben, woraus die ärztlichen Unterlagen bestehen, die dem Ärzteausschuß von Amts wegen übermittelt werden oder deren Übermittlung er verlangen kann, und darzulegen, ob diese Unterlagen über diejenigen hinausgehen, die in dem ärztlichen Bericht enthalten sind, und wenn ja, die Gründe dafür zu nennen, trägt die *Kommission* vor, daß dem Ärzteausschuß von Amts wegen alle im Besitz der Verwaltung befindlichen Unterlagen übersandt würden. Im vorliegenden Fall handele es sich um das Dossier, das dem von der Anspruchsberechtigten benannten Arzt übersandt worden sei; dazu seien die bei der Inkorporationsüberwachung in den Jahren 1959 bis 1973 festgestellten Werte und die anläßlich der Autopsie aufgenommenen Meßdaten gekommen. Der von der Anspruchsberechtigten benannte Arzt habe die Übersendung dieser Tabellen nicht beantragt; ihm sei niemals die Übermittlung von Unterlagen verweigert worden, die ihm zur Abgabe seiner Stellungnahme über die Nützlichkeit der Einberufung des Ärzteausschusses notwendig erschienen seien. Der Unterschied zwischen den Befugnissen des vom Anspruchsberechtigten ausgewählten Arztes und denen des Ärzteausschusses bestehe darin, daß letzterer weitere Untersuchungen anordnen könne.

F. Schockweiler
Berichterstatter